



INHALTSÜBERSICHT

**Verfassung und allgemeine Verwaltung**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses<br>zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 221 - Rosenheim .....                                                                                                                                                                                               | 43 |
| Vollzug der Baugesetze;<br>Neubau Erweiterung Biomasseheizung<br>Fl.Nrn. 525, 526, Gemarkung Bad Feilnbach .....                                                                                                                                                                                                          | 45 |
| Vollzug der Baugesetze;<br>Errichtung 3 neuer Fahnenmasten auf Flurstück 2483/4,<br>zusätzlich 3 bestehende Fahnenmasten durch neue Masten gleicher Höhe & Position ersetzen<br>und neues GANG-Logo mit der Größe <10 % der Fassadenfläche an Fassade des Bestandgebäudes<br>Fl.Nrn. 2483/5, 2496/12 Gemarkung Pang ..... | 46 |
| Vollzug der Baugesetze;<br>Verkleinerung des Ladens Nr. 4 und Nutzungsänderung des Ladens Nr. 5 in ein Bistro-Café<br>Fl.Nr. 1827/4, Gemarkung Prien a. Chiemsee .....                                                                                                                                                    | 47 |
| Vollzug der Baugesetze;<br>Nutzungsänderung von Büro in Physiotherapie Räume<br>Fl.Nr. 322/1, Gemarkung Bad Aibling .....                                                                                                                                                                                                 | 48 |
| Vollzug der Baugesetze;<br>Nutzungsänderung einer Einzimmerwohnung zur Ferienwohnung<br>Fl.Nr. 746/7, Gemarkung Prien a. Chiemsee .....                                                                                                                                                                                   | 49 |
| Vollzug der Baugesetze;<br>Nutzungsänderung einer Einzimmerwohnung zur Ferienwohnung<br>Fl.Nr. 679/60, Gemarkung Prien a. Chiemsee .....                                                                                                                                                                                  | 50 |

**Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);<br>Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Frasdorf und dem Markt Prien am Chiemsee über den Betrieb<br>und den Unterhalt der im Zuge des Baus einer Kindertagesstätte in Wildenwart errichteten Entwässerungsanlage .....                                                                                                                                                                    | 51 |
| Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<br>im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG)<br>auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Biogaseinspeisung mit Konditionierungsanlage sowie LPG-Lagertank<br>auf dem Grundstück Flurnummer 1827, Gemarkung Feldkirchen, Gemeinde Feldkirchen-Westerham .....                                              | 54 |
| Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<br>im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG)<br>auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Errichtung und Betrieb einer<br>Abwasservorbehandlungsanlage samt Co-Vergärung und eines neuen BHKW auf der Flurnummer 1036,<br>Gemarkung Wasserburg a. Inn, Gemeinde Wasserburg a. Inn ..... | 55 |

## **Finanzwesen**

|                                                                                                                                                                              |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Vollzug des BaySchfG und des KommZG;<br>Haushalt 2025 des Schulverbands Babensham .....                                                                                      | 56 |
| Vollzug des BaySchfG und des KommZG;<br>Haushalt 2025 des Grundschulverbands Amerang .....                                                                                   | 58 |
| Vollzug des BaySchfG und des KommZG;<br>Erlass der Satzungen zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung<br>zur Mittagsbetreuung des Grundschulverbandes Amerang ..... | 60 |
| Vollzug des KommZG und der GO;<br>Haushalt 2025 des Abwasserzweckverbands Prien- und Achental .....                                                                          | 62 |

## **Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden**

|                                                                                                                                                                        |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 16. Teilfortschreibung<br>des Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B V 7 Energieversorgung - Windenergie“ ..... | 65 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

## **Sonstiges**

|                                                                     |    |
|---------------------------------------------------------------------|----|
| Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn ..... | 66 |
|---------------------------------------------------------------------|----|

## **Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:**

Anlage 1 zu  
Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Frasdorf und dem Markt Prien am Chiemsee über den Betrieb  
und den Unterhalt der im Zuge des Baus einer Kindertagesstätte in Wildenwart errichteten Entwässerungsanlage

### **Herausgeber und Druck:**

Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,  
E-Mail: [amtsblatt@lra-rosenheim.de](mailto:amtsblatt@lra-rosenheim.de); [www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt](http://www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt);  
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

## VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

### Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 221 - Rosenheim

Die Kreiswahlleiterin macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss im Wahlkreis 221 - Rosenheim in öffentlicher Sitzung am 27.02.2025 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt hat:

|                         |         |
|-------------------------|---------|
| Wahlberechtigte:        | 238.910 |
| Wähler/innen:           | 201.583 |
| Ungültige Erststimmen:  | 894     |
| Gültige Erststimmen:    | 200.689 |
| Ungültige Zweitstimmen: | 598     |
| Gültige Zweitstimmen:   | 200.985 |

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

| Nr. | Bewerber/in          | Name der Partei / Kennwort                            | Stimmen |
|-----|----------------------|-------------------------------------------------------|---------|
| 1.  | Ludwig, Daniela      | Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.               | 82.023  |
| 2.  | Molnar, Reka         | Sozialdemokratische Partei Deutschlands               | 17.916  |
| 3.  | Broßart, Victoria    | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN                                 | 25.196  |
| 4.  | Moga, Marcus         | Freie Demokratische Partei                            | 5.724   |
| 5.  | Bilge, Leyla         | Alternative für Deutschland                           | 36.813  |
| 6.  | Hofer, Sepp          | FREIE WÄHLER                                          | 16.037  |
| 7.  | Gürpinar, Ates       | Die Linke                                             | 9.152   |
| 8.  | Galić, Peggy         | Basisdemokratische Partei Deutschland                 | 2.341   |
| 9.  | Steyrer, Peter       | PARTEI MENSCH UMWELT TIER-SCHUTZ                      | 2.711   |
| 13. | Jacob, Jana          | Volt Deutschland                                      | 1.893   |
| 14. | Heywinkel, Franziska | Partei der Humanisten - Fakten, Freiheit, Fortschritt | 350     |
| 16. | Wegner, Christiane   | BÜNDNIS DEUTSCHLAND                                   | 533     |

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

| Nr. | Name der Partei                         | Stimmen |
|-----|-----------------------------------------|---------|
| 1.  | Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. | 75.533  |
| 2.  | Sozialdemokratische Partei Deutschlands | 19.272  |
| 3.  | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN                   | 25.026  |
| 4.  | Freie Demokratische Partei              | 9.374   |
| 5.  | Alternative für Deutschland             | 39.378  |
| 6.  | FREIE WÄHLER                            | 9.473   |
| 7.  | Die Linke                               | 10.140  |
| 8.  | Basisdemokratische Partei Deutschland   | 1.246   |

|     |                                                                                               |       |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 9.  | PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ                                                               | 1.712 |
| 10. | Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative | 816   |
| 11. | Ökologisch-Demokratische Partei                                                               | 1.001 |
| 12. | Bayernpartei                                                                                  | 481   |
| 13. | Volt Deutschland                                                                              | 1.008 |
| 14. | Partei der Humanisten - Fakten, Freiheit, Fortschritt                                         | 173   |
| 15. | Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands                                                 | 31    |
| 16. | BÜNDNIS DEUTSCHLAND                                                                           | 231   |
| 17. | Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit                                        | 6.090 |

Der Kreiswausschuss hat weiter festgestellt, dass **Ludwig, Daniela (CSU)** mit 82.023 im Wahlkreis 221 - Rosenheim die meisten Stimmen erhalten hat.

Rosenheim, 19.03.2025

gez.

Müller  
Kreisleiterin

**Vollzug der Baugesetze;  
Neubau Erweiterung Biomasseheizung  
Fl.Nrn. 525, 526, Gemarkung Bad Feilnbach**

Antragsteller: Gemeinde Bad Feilnbach, 1. Bgm. Max Singer, Rathausplatz 1, 83075 Bad Feilnbach  
Vorhaben: Neubau Erweiterung Biomasseheizung  
Bauort: Bad Feilnbach, Bahnhofstr. 18  
Lage: Gemarkung Bad Feilnbach, Flurstücke 525, 526

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Verlängerung**

A. Die Geltungsdauer der Baugenehmigung des Landratsamtes Rosenheim vom 13.04.2021, Aktenzeichen wie oben, wird **bis zum 15.04.2029** verlängert.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 14.03.2025

gez.

Rosenwink

**Errichtung 3 neuer Fahnenmasten auf Flurstück 2483/4,  
zusätzlich 3 bestehende Fahnenmasten durch neue Masten gleicher Höhe & Position ersetzen  
und neues GANG-Logo mit der Größe <10 % der Fassadenfläche an Fassade des Bestandgebäudes  
Fl.Nrn. 2483/5, 2496/12 Gemarkung Pang**

Antragsteller: Roberto Chini, Gartenweg 2, 83098 Brannenburg  
Vorhaben: Errichtung 3 neuer Fahnenmasten auf Flurstück 2483/4, zusätzlich 3 bestehende Fahnenmasten durch neue Masten gleicher Höhe & Position ersetzen und neues GANG-Logo mit der Größe <10 % der Fassadenfläche an Fassade des Bestandgebäudes  
Bauort: Kolbermoor, Mattinastraße 2  
Lage: Gemarkung Pang, Flurstücke 2483/5, 2496/12

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 14.03.2025

gez.

Bauer

**Vollzug der Baugesetze;  
Verkleinerung des Ladens Nr. 4 und Nutzungsänderung des Ladens Nr. 5 in ein Bistro-Cafè  
Fl.Nr. 1827/4, Gemarkung Prien a. Chiemsee**

Antragsteller: Fa. Ruperti Grundbesitz GmbH & Co. KG, Alte-Reichenhaller-Str. 2, 83317 Teisendorf  
Vorhaben: Neubau Erweiterung Biomasseheizung  
Bauort: Prien a. Chiemsee, Bernauer Str. 13b  
Lage: Gemarkung Prien a. Chiemsee, Flurstück 1827/4

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

B. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 21.03.2025

gez.

Endler

**Vollzug der Baugesetze;  
Nutzungsänderung von Büro in Physiotherapie Räume  
Fl.Nr. 322/1, Gemarkung Bad Aibling**

Antragsteller: Alte Molkerei Projekt, Bernd Perner, Stollschraße 6 83022 Rosenheim  
Vorhaben: Nutzungsänderung von Büro in Physiotherapie Räume  
Bauort: Bad Aibling, Jahnstraße 1  
Lage: Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 322/1

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

B. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 26.03.2025

gez.

Leisl

**Vollzug der Baugesetze;  
Nutzungsänderung einer Einzimmerwohnung zur Ferienwohnung  
Fl.Nr. 746/7, Gemarkung Prien a. Chiemsee**

Antragsteller: Lena-Sophie Seeliger, Erlenweg 11b, 83209 Prien a. Chiemsee  
Vorhaben: Nutzungsänderung einer Einzimmerwohnung zur Ferienwohnung  
Bauort: Prien a. Chiemsee, Seestraße 85  
Lage: Gemarkung Prien a. Chiemsee, Flurstück 746/7

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

C. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 26.03.2025

gez.

Endler

**Vollzug der Baugesetze;  
Nutzungsänderung einer Einzimmerwohnung zur Ferienwohnung  
Fl.Nr. 679/60, Gemarkung Prien a. Chiemsee**

Antragsteller: Lena-Sophie Seeliger, Erlenweg 11b, 83209 Prien a. Chiemsee  
Vorhaben: Nutzungsänderung einer Einzimmerwohnung zur Ferienwohnung  
Bauort: Prien a. Chiemsee, Rießengebirgstraße 6+8  
Lage: Gemarkung Prien a. Chiemsee, Flurstück 679/60

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

D. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 26.03.2025

gez.

Endler

# **WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE**

## **Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Frasdorf und dem Markt Prien am Chiemsee über den Betrieb und den Unterhalt der im Zuge des Baus einer Kindertagesstätte in Wildenwart errichteten Entwässerungsanlage**

Die nachfolgende Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Frasdorf und dem Markt Prien hinsichtlich des Betriebs und des Unterhalts der im Zuge des Baus einer Kindertagesstätte in Wildenwart errichteten Entwässerungsanlage inklusive der bestehenden Regen- und Schmutzwasserkanalisation der in Wildenwart (Gemeindegebiet Frasdorf) befindlichen Einrichtungen (Grundschule, Kinderhaus und Kirche) und deren Grundstücke wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Frasdorf am 21.01.2025 und vom Marktgemeinderat des Markts Prien am Chiemsee am 29.01.2025 beschlossen und mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 10.03.2025, Zeichen 6320.401-0002-001-0011 rechtsaufsichtlich genehmigt.

**Der Markt Prien am Chiemsee**  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Andreas Friedrich  
Rathausplatz 1, 83209 Prien a. Chiemsee

und

**die Gemeinde Frasdorf**  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Daniel Mair  
Hauptstraße 32, 83112 Frasdorf

schließen nach Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

### **ZWECKVEREINBARUNG**

Über den **Betrieb und den Unterhalt** der im Zuge des Baus einer Kindertagesstätte in Wildenwart errichteten Entwässerungsanlage, inklusive der bestehenden Regen- und Schmutzwasserkanalisation der in Wildenwart (Gemeindegebiet Frasdorf) befindlichen Einrichtungen (Grundschule, Kinderhaus und Kirche) und deren Grundstücke.

#### **Präambel:**

Im Zuge des Neubaus eines interkommunalen Kinderhauses in Wildenwart zwischen der Gemeinde Frasdorf und dem Markt Prien, wird die Oberflächen- und Schmutzwasserentwässerung geregelt. Der Markt Prien räumt der Gemeinde Frasdorf die Mitbenutzung seiner Entwässerungseinrichtungen ein. Bislang erfolgte die Oberflächenentwässerung der betroffenen Gebäude und Grundstücke über private Flächen Dritter auf Gemeindegebiet Frasdorf. Das Schmutzwasser der Grundschule und der kirchlichen Gebäude wurde in den bestehenden Schmutzwasserkanal des Markt Prien eingeleitet. Eine Zweckvereinbarung hierzu wurde bislang nicht geschlossen.

Die beiden Vertragspartner sehen aufgrund der engen nachbarschaftlichen Verbindungen (u.a. Verlauf Gemeindegrenzen, gemeinschaftliche Grundschulnutzung, gemeinsamer Bau des neuen Kinderhauses, Historische Ortsentwicklungen) die rechtliche Notwendigkeit dieser Zweckvereinbarung. Im Vordergrund steht die gute vertrauensvolle kommunale Zusammenarbeit. Deshalb soll auch in Zukunft die rechtzeitige gegenseitige Information und das persönliche Gespräch dem schriftlichen Tätigwerden vorangehen.

#### **§ 1 Aufgaben**

Die Gemeinde Frasdorf überträgt dem Markt Prien a. Chiemsee die Aufgabe, für die in ihrem Gebiet liegenden Anwesen (untenstehend näher erläutert) die öffentliche Abwasserentsorgung (Regen- und Schmutzwasser) zu übernehmen. Insbesondere wird die Befugnis übertragen, die Benutzung der Einrichtung durch die jeweils gültige Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Markt Prien a. Chiemsee (Entwässerungssatzung EWS vom 25.10.2012 veröffentlicht unter [www.prien.de](http://www.prien.de)) sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS vom 25.03.2010 in der Fassung der 4. Änderung vom 30.09.2024, veröffentlicht unter [www.prien.de](http://www.prien.de)) zu regeln, sowie alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen. Der Markt Prien a. Chiemsee verpflichtet sich, die Entwässerungsanlage in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Gemeinde Frasdorf zu denselben Bedingungen zu betreiben wie in ihrem Gebiet.

Die Gemeinde Frasdorf leitet mit Zustimmung des Markt Prien das Regen- und Schmutzwasser der auf ihrem Gemeindegebiet liegenden und unten näher beschriebenen Grundstücke in das Kanalisationsnetz des Markt Prien ein. Das Schmutzwasser der betroffenen Anwesen wird über die neu errichtete Abwasseranlage des Kinderhauses (Übergabepunkt ist der Schacht in der Straße auf der Fl.Nr. 310/5) in die Schmutzwasserkanalisation des Markt Prien eingeleitet. Die Oberflächenentwässerung erfolgt zunächst über den bestehenden Regenwasserkanal des Markt Prien (im Ortsteil Prutdorf) und von dort in den Ledererbach.

Die zum Betrieb der Entwässerungseinrichtung (Regen- und Schmutzwasser) erforderlichen und in den Grundstücken der Gemeinde Frasdorf verlegten Abwasserkanäle, Schächte und sonstige Entwässerungseinrichtungen sind im Eigentum der Gemeinde Frasdorf, jedoch werden sie der Entwässerungseinrichtung des Marktes Prien zugeordnet um die Aufgabe der Abwasserentsorgung einschließlich der zugehörigen Befugnisse erfüllen zu können und die Satzungen des Marktes Prien in diesem Bereich anwendbar sind.

Es handelt sich um folgende Anwesen in Wildenwart, welche von dieser Zweckvereinbarung betroffen sind:

- Schulgebäude, Pfarrer-Strobl-Str. 30 mit Musikheim
  - Christkönigkirche mit Pfarrheim und Pfarrhaus
  - Kindergarten
- Inkl. des Straßengrundes

Betroffen sind folgende Flnr.: 50/0000, 50/0001, 314/0000, 314/0009, 315/0000, 320/0002 und 320/0003.

Dass mit dieser Zweckvereinbarung zu regelnde Gebiet ist farbig im Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

## **§ 2 Betrieb, Unterhalt, Kosten**

Für bauliche Veränderungen, Unterhalts- und Reparaturmaßnahmen an den Entwässerungseinrichtungen und Kanalleitungen auf öffentlichen Grund, welche sich auf den Flurnummern der Gemeinde Frasdorf befinden, ist aufgrund der Regelung zur Gebühren- und Beitragserhebung (§ 1) der Markt Prien a. Chiemsee zuständig.

## **§ 3 Beiträge, Gebühren**

Der Markt Prien erhebt die nach ihrer jeweils gültigen Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Markt Prien a. Chiemsee (Entwässerungssatzung EWS vom 25.10.2012 veröffentlicht unter [www.prien.de](http://www.prien.de)) sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS vom 25.03.2010 in der Fassung der 4. Änderung vom 30.09.2024, veröffentlicht unter [www.prien.de](http://www.prien.de)) anfallenden Gebühren und Beiträge für die Einleiter von Schmutz- und Niederschlagswasser und stellt sie der Gemeinde Frasdorf bzw. dem jeweiligen Grundstückseigentümer in Rechnung.

## **§ 4 Schlichtung bei Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

## **§ 5 Nebenabreden**

Mündlichen Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner. Änderung und Ergänzung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nichtig sein oder werden, oder sollte diese Zweckvereinbarung unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Zweckvereinbarung gewollt haben würden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung**

Die Zweckvereinbarung wird ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim, frühestens ab dem 01.02.2025 wirksam und auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

Das Recht der Vertragspartner, die Zweckvereinbarung aus einem wichtigen Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Entwässerung des betroffenen Gebietes gewährleistet.

Markt Prien am Chiemsee  
Prien am Chiemsee, 11.02.2025

Gemeinde Frasdorf  
Frasdorf, 17.02.2025

gez.

gez.

Andreas Friedrich  
Erster Bürgermeister

Daniel Mair  
Erster Bürgermeister

Die Zweckvereinbarung wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit bekanntgemacht.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 11.03.2025

gez.

Scheurl  
Regierungsrätin

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Biogaseinspeisung mit Konditionierungsanlage sowie LPG-Lagertank  
auf dem Grundstück Flurnummer 1827, Gemarkung Feldkirchen, Gemeinde Feldkirchen-Westerham**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 20.03.2025  
Az.: 35 NG-2024-70845**

Die Energienetze Bayern GmbH & Co.KG beabsichtigt auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1827 der Gemarkung Feldkirchen, Gemeinde Feldkirchen-Westerham eine Anlage zur Biogaseinspeisung mit Konditionierungsanlage sowie LPG-Lagertank zu errichten.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Für das Vorhaben war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung außerdem festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da die Anlage auch durch die Nr. 9.1.1.3 in Anlage 1 des UVPG erfasst ist. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „S“ in der Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bei den durch das Vorhaben betroffenen Schutzkriterien nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben **nicht erforderlich**.

Die Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die Unterlagen über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35, Untere Immissionsschutzbehörde, Wittelsbacher Straße 53, 83022 Rosenheim, Telefon 08031/392-3506 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen bzw. eingeholt werden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 20.03.2025

gez.

Deichsel

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Errichtung und Betrieb einer  
Abwasservorbehandlungsanlage samt Co-Vergärung und eines neuen BHKW auf der Flurnummer 1036,  
Gemarkung Wasserburg a. Inn, Gemeinde Wasserburg a. Inn**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 20.03.2025  
Az.: 35 WG-2024-70854**

Die J. Bauer GmbH & Co.KG (Betreiber: Privatomolkerei Bauer GmbH & Co.KG, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Michael Janker und Herrn Tim Schwertner) beantragte am 11.12.2024 (eingegangen am 19.12.2024) beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung zur Errichtung und Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage samt Co-Vergärung und eines neuen BHKW.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.32.1 (Verfahrensart G E) und 1.2.3.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG vorzunehmen. Die gemäß § 7 Abs. 2 UVPG erforderliche standortbezogene Vorprüfung für die Errichtung und den Betrieb der BHKW wurde in die gutachterliche Stellungnahme inkludiert und mögliche Auswirkungen mitbetrachtet.

Bei der Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Es besteht am Standort bereits eine Anlage, die nunmehr erweitert und ergänzt werden soll.

Die vorliegenden Sachverständigengutachten belegen, dass mit keinen schädlichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die geplante Anlage antragskonform errichtet und betrieben wird.

Die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35, Untere Immissionsschutzbehörde, Wittelsbacher Straße 53, 83022 Rosenheim, Telefon 08031/392-3507 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen bzw. eingeholt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 25.03.2025

gez.

Meinrenken

# FINANZWESEN

## Vollzug des BaySchfG und des KommZG; Haushalt 2025 des Schulverbands Babensham

### I.

Die Verbandsversammlung des Schulverbands Babensham hat in der Sitzung vom 09.01.2025 den Haushalt des Jahres 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

### **Haushaltssatzung** des Schulverbandes Babensham Landkreis Rosenheim für das Haushaltsjahr **2025**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **557.771,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **61.000,00 €**

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **450.111,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf **179** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.514,59 €** festgesetzt.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

## **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Schulverband Babensham  
Babensham, 04.03.2025

gez.

Josef Huber  
Schulverbandsvorsitzender

## **II.**

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbands (Gemeinde Babensham, Raiffeisenstr. 3, 83547 Babensham) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 07.03.2025

gez.

Scheurl  
Regierungsrätin

**Vollzug des BaySchfG und des KommZG;  
Haushalt 2025 des Grundschulverbands Amerang**

**I.**

Die Verbandsversammlung des Grundschulverbands Amerang hat in der Sitzung vom 16.12.2024 den Haushalt des Jahres 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung  
des Grundschulverbandes Amerang  
Landkreis Rosenheim  
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund des Art. 9 Abs.1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

**Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben

**470.500,- Euro**

und im

**Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben

**35.000,- Euro**

**§2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§4**

**Verwaltungsumlage**

**a) Umlegung nach der Schülerzahl**

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **351.100,-Euro** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 1.Oktober 2024 von insgesamt **223 Schülern** (davon fünf Gastschüler ohne Anspruch auf Gastschulbeiträge und ohne Umlage) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.610,55 Euro**

**b) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.**

**§5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

## **§6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Grundschulverband Amerang  
Amerang, 07.03.2025

gez.

Konrad Linner  
Grundschulverbandsvorsitzender

## **II.**

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Amerang, Wasserburger Str. 11, 83123 Amerang) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 17.03.2025

gez.

Scheurl  
Regierungsrätin

**Vollzug des BaySchFG und des KommZG;  
Erlass der Satzungen zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung  
zur Mittagsbetreuung des Grundschulverbandes Amerang**

Die Verbandsversammlung des Grundschulverbandes Amerang hat in der Sitzung vom 08.08.2024 die Satzung zur Aufhebung der Benutzungsatzung zur Mittagsbetreuung vom 12.07.2023 sowie die Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung der Mittagsbetreuung vom 12.07.2023 beschlossen.

Az. 2032 -01

**Satzung zur Aufhebung der Benutzungssatzung zur Mittagsbetreuung**

Aufgrund von Art. 9 Abs. Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 22 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) erlässt der Grundschulverband Amerang folgende Aufhebungssatzung:

**§ 1 Aufhebung**

Die Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung vom 12.07.2023 wird aufgehoben.

**§ 2 Außerkrafttreten**

Die bestehende Satzung tritt mit Ablauf des 31.08.2024 außer Kraft.

Grundschulverband Amerang  
Amerang, 07.03.2025

gez.

Konrad Linner  
Grundschulverbandsvorsitzender

Az.: 2032-01

**Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung der Mittagsbetreuung**

Aufgrund von Art. 9 Abs. Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 22 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) erlässt der Grundschulverband Amerang folgende Aufhebungssatzung:

**§ 1 Aufhebung**

Die Satzung über die Gebühren zur Benutzung der Mittagsbetreuung vom 12.07.2023 wird aufgehoben.

**§ 2 Außerkrafttreten**

Die bestehende Satzung tritt mit Ablauf des 31.08.2024 außer Kraft.

Grundschulverband Amerang  
Amerang, 07.03.2025

gez.

Konrad Linner  
Grundschulverbandsvorsitzender

Beide Satzungen werden hiermit bekannt gegeben:

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 17.03.2025

gez.

Scheurl  
Regierungsrätin

**Vollzug des KommZG und der GO;  
Haushalt 2025 des Abwasserzweckverbands Prien- und Achental**

**I.**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands Prien- und Achental hat in der Sitzung vom 09.12.2024 den Haushalt für das Jahr 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**HAUSHALTSSATZUNG  
des  
Abwasserzweckverbandes Prien- und Achental  
für das Jahr 2025**

Aufgrund Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Prien- und Achental folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Verwaltungshaushalt

|                      |              |
|----------------------|--------------|
| in den Einnahmen auf | 978.000,-- € |
| in den Ausgaben auf  | 978.000,-- € |

im Vermögenshaushalt

|                      |              |
|----------------------|--------------|
| in den Einnahmen auf | 272.000,-- € |
| in den Ausgaben auf  | 272.000,-- € |

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs-Maßnahmen wird auf

0 €

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

0 €

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verbandsumlagen wurden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsumlage:

Umlegung nach den Einwohnerequivalenzen (EGW). Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

893.000,-- €

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach den in der Verbandssatzung festgesetzten Einwohneregleichwerten auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (§ 19 Verbandssatzung). Die für die Berechnungen der Umlage maßgebende Zahl der Einwohneregleichwerte beträgt:

47.000 EGW

Die Verwaltungsumlage wird somit pro Einwohneregleichwert auf

19,00 €

festgesetzt.

Investitionsumlage:

Umlegung nach Einwohneregleichwerten. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

0 €

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach den in der Verbandssatzung festgesetzten Einwohneregleichwerten auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Umlage maßgebende Zahl der Einwohneregleichwerte beträgt:

47.000 EGW

Die Investitionsumlage wird somit pro Einwohneregleichwert auf

0 €

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

100.000,-- €

festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Abwasserzweckverband Prien- und Achental  
Rohrdorf, 19.03.2025

gez.

Hausstetter  
Verbandsvorsitzender

## II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbands (Gemeinde Rohrdorf, St.-Jakobus-Platz 2, 83101 Rohrdorf) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 20.03.2025

gez.

Scheurl  
Regierungsrätin

## BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDE UND SONSTIGER BEHÖRDEN

### **Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 16. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B V 7 Energieversorgung - Windenergie“**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 12.03.2025 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 16. Teilfortschreibung „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie“ beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 16. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern vom **09.04.2025 bis zum 06.06.2025** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.\*

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter [www.region-suedostoberbayern.bayern.de](http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de) > Regionalplan > Fortschreibungen > 16. Fortschreibung eingestellt (<https://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/16-fortschreibung/>) und unter [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de) > Service > Raumordnung, Landes- und Regionalplanung > Regionalplanung > Südostoberbayern > Laufende Fortschreibungen des Regionalplans Südostoberbayern.

Bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist am **06.06.2025** besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: [region18@lra-aoe.de](mailto:region18@lra-aoe.de) zu äußern.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3 BayLplG). Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern verarbeitet.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern  
Altötting, 19.03.2025

gez.

Erwin Schneider  
Landrat und Verbandsvorsitzender

#### **\*Hinweis:**

Der Entwurf der 16. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern liegt im Zeitraum von 09.04.2025 bis 06.06.2025 im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim im Fachbereich Wirtschaftsförderung (Neubau, 4. Stock, Zimmer Nr. 02.402) während der allgemeinen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Um eine vorherige Terminabsprache unter [wirtschaftsfoerderung@lra-rosenheim.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@lra-rosenheim.de) oder der Telefonnummer 08031/392-1089 wird gebeten.

## SONSTIGES

### **Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurden zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

|                             |                         |
|-----------------------------|-------------------------|
| <u>Sparurkunden Nr.:</u>    | <u>3165161690</u>       |
| <u>ausgestellt auf:</u>     | <u>Anneloise Soller</u> |
| <u>Antragsteller des</u>    |                         |
| <u>Aufgebotsverfahrens:</u> | <u>Anneloise Soller</u> |

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 28.03.2025

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

